

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins der Rotterdamer Terminal Operators (VRTO)**

Eingetragen bei der Kanzlei des Handelsgerichts zu Rotterdam am 2. September 2009

### **Artikel 1 - Definitionen**

EDI	(Electronic Data Interchange) der elektronische Datenaustausch strukturierter und normierter Berichte zwischen Informationssystemen
Auftraggeber	Der Vertragspartner des Terminal Operators
SDR	Sonderziehungsrecht („Special Drawing Right“), eine von dem Internationalen Währungsfonds festgelegte Recheneinheit
Terminal	Alle Gelände, Gebäude und Gewässer, an denen der Terminal Operator seinen Sitz hat bzw. Arbeiten ausführt, einschließlich (eventuell) angrenzender Kais, Eisenbahninfrastruktur, Kranbahnen und (Wasser)Straßen
Terminal Operator	Der Nutzer der allgemeinen Geschäftsbedingungen
Transportmittel	Eine Konstruktion, die zur Beförderung von Gütern und/oder Personen bestimmt ist, ungeachtet dessen, ob diese Konstruktion selbstbewegend ist oder nicht
AGB	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins der Rotterdamer Terminal Operators (VRTO)
Arbeiten	Alle tatsächlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte des Terminal Operators, die im weitesten Sinne des Wortes mit dem Be- und Entladen von Transportmitteln zusammenhängen, einschließlich der Übernahme, der befristeten Lagerung, der Umlagerung, der Wiegung, dem Umpacken, der Kontrolle und/oder Lieferung von Gütern bzw. der Veranlassung derselben (womit in den vorliegenden AGB auch lebende Tiere gemeint sind), der Ausführung von Speditionsarbeiten sowie der Nutzung schwimmender oder sonstiger Kräne

### **Artikel 2 - Anwendbarkeit**

- 2.1 DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT.**
- 2.2 Diese AGB finden Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse des Terminal Operators, aufgrund derer die Arbeiten ausgeführt werden, wobei es keine Rolle spielt, ob dies im Rahmen eines Auftrags oder aus einem anderen Grund bzw. gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt.
- 2.3 Der Auftraggeber lässt dem Terminal Operator freie Hand, im Rahmen der Arbeiten bzw. sonstiger Aktivitäten Dritte zu beauftragen und die (allgemeinen) Geschäftsbedingungen dieser Dritten anzunehmen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf ihn zutreffen.

- 2.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den in Artikel 2.3 genannten Geschäftsbedingungen wird die für den Terminal Operator von Rechts wegen günstigste Bestimmung angewendet.
- 2.5 Der Terminal Operator ist berechtigt, sich zusätzlich auf die Hafenusance zu berufen.

### **Artikel 3 - Angebote, Tarife, Bezahlung, Aussetzung, Sicherheit usw.**

- 3.1 Alle vom Terminal Operator unterbreiteten Angebote sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch eine schriftliche Bestätigung des Terminal Operators oder die Arbeitsaufnahme durch den Terminal Operator zustande.
- 3.2 Im Falle kostenerhöhender Faktoren nach Vertragsabschluss, auf die der Terminal Operator keinen Einfluss hat, hat Letzterer das Recht, bereits vereinbarte Tarife auf angemessen anzupassen. Beispiele dafür sind - jedoch nicht ausschließlich - behördliche Maßnahmen im Sicherheits-, Qualitäts-, Umwelt- und steuerlichen Bereich sowie Marktentwicklungen hinsichtlich Arbeit und Energie, die beim Zustandekommen des Rechtsverhältnisses mit dem Terminal Operator noch nicht berücksichtigt worden waren.
- 3.3 Haben sich nach dem berechtigten Ermessen des Terminal Operators die Umstände nach Vertragsabschluss derart geändert, dass vom Terminal Operator auch zu den gemäß Artikel 3.2 angepassten Tarifen mit Fug und Recht nicht verlangt werden kann, dass er die Arbeiten weiter ausführt, so hat er das Recht, den Vertrag ohne Entschädigung für noch nicht ausgeführte Arbeiten aufzulösen.
- 3.4 Alle Rechnungen des Terminal Operators sind vom Auftraggeber innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen, ohne Abzug bzw. Schuldauflistung zu begleichen. Die Beanstandung einer Rechnung setzt die jeweilige Zahlungspflicht nicht aus.
- 3.5 Im Falle einer Rechtsstreitigkeit über den vom Auftraggeber kraft der ausgeführten Arbeiten dem Terminal Operator zu zahlenden Rechnungsbetrag stellt die von dem Terminal Operator vorzulegende Dokumentation bis zum Beweis des Gegenteils einen eindeutigen Nachweis für Art, Inhalt und Umfang der ausgeführten Arbeiten dar. Die Dokumentation des Terminal Operators hat Vorrang vor vom Auftraggeber oder Dritten erstellter Dokumentation.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug werden ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen Zinsen kraft Artikel 119a des niederländischen BGB auf jede fällige Forderung des Terminal Operators erhoben.
- 3.7 Der Terminal Operator hat jederzeit das Recht, vom Auftraggeber einen Vorschuss, eine Vorauszahlung, eine zwischenzeitliche Zahlung oder eine seiner Meinung nach angemessene Sicherheit für all seine (zukünftigen) Forderungen zu verlangen. Kommt der Auftraggeber einer Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich nach, so hat der Terminal Operator das Recht, ohne Mahnung, Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten die Arbeiten abzulehnen, auszusetzen, zu unterbrechen bzw. zu beenden. Dies gilt auch für die Nichteinhaltung irgendeiner anderen Verpflichtung seitens des Auftraggebers gegenüber dem Terminal Operator. Der Terminal Operator ist niemals für sich daraus ergebende Schäden, welcherart auch immer, haftbar.
- 3.8 Alle Forderungen des Terminal Operators werden unverzüglich fällig, wenn und sobald der Auftraggeber oder sein Vertreter Zahlungsaufschub oder Insolvenz beantragt hat, für insolvent erklärt wird, seine Aktivitäten vollständig bzw. teilweise einstellt bzw. Dritten überträgt oder die Verfügungsgewalt über seine Vermögensbestandteile durch Beschlagnahme oder ähnliche Maßnahmen vollständig bzw. teilweise verliert. In diesen Fällen ist der Terminal Operator gleichfalls berechtigt, das Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung zu beenden, unbeschadet des Rechts des Terminal Operators auf eine Entschädigung.

- 3.9 Der Terminal Operator hat ein Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrecht auf alle Güter, Dokumente und Gelder, über die der Terminal Operator aus welchem Grund bzw. zu welchem Verwendungszweck auch immer vom Auftraggeber verfügt bzw. verfügen wird, und zwar für all seine (zukünftigen) Forderungen an den Auftraggeber. Diese Rechte darf der Terminal Operator auch für alle seinen Forderungen an den Auftraggeber im Zusammenhang mit früheren Rechtsverhältnissen oder vorigen Aufträgen ausüben. Bei der Nichterfüllung der Forderung(en), für die diese Rechte ausgeübt wird/werden, ist der Terminal Operator zum Verkauf des Pfands in der gesetzlich festgelegten Form berechtigt.
- 3.10 Die Bezahlung an den Terminal Operator ist auf der vom Terminal Operator angegebenen Weise zu erfolgen. Die Bezahlung an einen Vertreter des Auftraggebers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.
- 3.11 Die Bezahlung vom Auftraggeber an den Terminal Operator dient an erster Stelle der Begleichung der Kosten, danach der Begleichung der fälligen Zinsen und schließlich der Begleichung des vom Terminal Operator angegebenen Teils der Gesamtsumme und der laufenden Zinsen, auch bei etwaigen anderslautenden Anweisungen des Auftraggebers.
- 3.12 Wenn der Auftraggeber die Forderung(en) des Terminal Operators nicht rechtzeitig erfüllt, so wird der Betrag der Forderung(en) um mindestens 10% Bearbeitungsgebühren zur Deckung der Inkassokosten auf gerichtlichem oder sonstigem Wege erhöht, es sei denn, dass diesbezüglich noch höhere Kosten anfallen. In diesem Fall hat der Terminal Operator gleichfalls Recht auf den jeweils höheren Betrag.

#### **Artikel 4 - Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Arbeiten**

- 4.1 Der Terminal Operator hat das Recht, die Arbeiten vollständig oder teilweise mit Personal und Material Dritter sowie, nach Wahl des Terminal Operators, mit vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellenden Be- und Entladevorrichtungen und/oder Antriebskraft des Transportmittels auszuführen.
- 4.2 Der Terminal Operator und der Auftraggeber werden jeweils für ihren Teil alle erforderlichen Genehmigungen einholen und sicherstellen, sowie alle anwendbaren Rechtsvorschriften einhalten. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch ihre Arbeitnehmer, Aushilfskräfte und Subunternehmer.
- 4.3 Alle vom Terminal Operator übermittelten Informationen, beispielsweise die Verfügbarkeit der Liegeplätze und der Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten, sind unverbindlich.
- 4.4 Der Terminal Operator und der Auftraggeber haften für das ihnen bei der Arbeitsausführung zur Verfügung gestellte Material.
- 4.5 Der Auftraggeber hat das Transportmittel und die jeweils einzuladenden bzw. zu entladenden Güter auf eigene Rechnung und eigenes Risiko so aufzustellen, dass der Terminal Operator die Arbeiten auf sichere und vertretbare Weise und ohne Verzögerung durchführen kann.
- 4.6 Der Auftraggeber hat im Falle einer Verweigerung, Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten das Transportmittel und die damit zusammenhängenden Güter auf erstes Verlangen des Terminal Operators vom Terminal entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, ist der Terminal Operator dazu berechtigt, auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.7 Die Arbeiten beinhalten keine Kontrolle oder Versicherung der Güter, es sei denn, dass dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall gehen die Kosten für die Kontrolle und die Versicherung auf Rechnung des Auftraggebers.
- 4.8 Der Auftraggeber sorgt für die seefeste bzw. für die jeweilige Transportweise angemessene Verpackung (womit auch Container gemeint sind, in denen die Güter verstaut werden) und die deutlich leserliche Beschriftung der Güter in Übereinstimmung mit den einschlägigen (Sicherheits- und Umwelt-)

Regelungen und, in Ermangelung dessen, mit den einschlägigen Normen nach den Verkehrsauffassungen.

- 4.9 Der Auftraggeber hat den Terminal Operator rechtzeitig vor Arbeitsbeginn schriftlich über die/den etwaige(n) besondere(n) oder gefährliche(n) Art bzw. Umfang und Handhabung der Güter zu unterrichten, sowie, im Allgemeinen, dem Terminal Operator rechtzeitig alle Anweisungen und Informationen zur Verfügung zu stellen, von denen er weiß bzw. wissen sollte, dass der Terminal Operator diese braucht, um die Arbeiten auf sichere und vertretbare Weise sowie ohne Verzögerung ausführen zu können. Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der oben genannten Bestimmung geht auf Rechnung des Auftraggebers.
- 4.10 Der Auftraggeber verbürgt sich dafür, dass jeder, der den Terminal im Rahmen der Arbeiten für den bzw. im Namen des Auftraggebers wasser- oder landseitig betritt, sich strikt an die Sicherheitsvorschriften und sonstigen anwendbaren Vorschriften auf dem Terminal halten wird. Der Terminal Operator ist berechtigt, jedem, der sich nicht an diese Vorschriften hält bzw. zu halten droht bzw. nach Ansicht des Terminal Operators nicht auf dem Gelände erwünscht ist, den Zutritt zum Terminal zu verweigern bzw. ihn vom Gelände entfernen zu lassen.
- 4.11 Der Auftraggeber wird in seinen Rechtsverhältnissen mit Dritten zugunsten des Terminal Operators eine Verfügung zugunsten eines Dritten, zum Beispiel eine so genannte Himalaya-Klausel, aufnehmen, aufgrund derer der Terminal Operator das Recht hat, Zuständigkeitsklauseln sowie alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse (mit) geltend zu machen, auf die sich der Auftraggeber berufen kann, inkl. einer „Before-and-after-Klausel“ für Schäden, Verlust und/oder Verzögerung der vom Auftraggeber zu befördernden oder beförderten Güter, wobei der Terminal Operator diese Begünstigung im Voraus akzeptiert.

#### **Artikel 5 - Elektronischer Datenaustausch**

- 5.1 Der Austausch von Berichten zwischen dem Auftraggeber und dem Terminal Operator kann, falls schriftlich vereinbart, über EDI erfolgen.
- 5.2 Wurde ein Berichtsaustausch über EDI vereinbart, so hat dies entsprechend den international geltenden Normen und Empfehlungen zu erfolgen.

#### **Artikel 6 - Haftung und Gewährleistung**

##### **A. Der Terminal Operator**

- 6.1 Unbeschadet der Artikel 3.3, 3.7, 6.6, 6.9 und 7.1 haftet der Terminal Operator für:
- a. Schäden an oder Verlust von einem Transportmittel, das dem Auftraggeber gehört bzw. von ihm befrachtet, gemietet oder das er anderweitig in Betrieb hat, in der Zeit, in der sich das Transportmittel im Rahmen der Arbeiten auf dem oder am Terminal befindet
  - b. Schäden an oder Verlust von Gütern, auf die sich die Arbeiten beziehen, ab dem Zeitpunkt der physischen Annahme bis zum Zeitpunkt der physischen Lieferung durch den Terminal Operator
  - c. Verletzungen oder Todesschäden von Personen, die für den oder im Namen des Auftraggebers an der Ausführung der Arbeiten beteiligt sind und sofern diese Schäden auf dem oder am Terminal entstanden sind

Der Terminal Operator haftet nicht für die genannten Schäden oder Verluste, wenn er beweist, dass weder er noch Personen bzw. Parteien, für die er im Rahmen der Arbeiten verantwortlich ist, diesen Schäden bzw. Verluste zu vertreten hat bzw. haben.

Der Terminal Operator haftet in keinem Fall für die genannten Schäden oder Verluste, wenn er beweist, dass diese Schäden bzw. Verluste vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit durch Personen bzw. Parteien verursacht wurden, für die er im Rahmen der Arbeiten verantwortlich ist.

- 6.2 Werden die genannten Schäden oder der Verlust erst festgestellt, nachdem das Transportmittel, die betreffenden Güter oder Person den Terminal verlassen haben bzw. hat, so ist der Terminal Operator nur dann haftbar, wenn der Auftraggeber beweist, dass der Terminal Operator bzw. die Personen oder Parteien, für die er kraft Artikel 6.1 verantwortlich ist, diese Schäden oder diesen Verlust zu vertreten hat bzw. haben.
- 6.3 Der Terminal Operator haftet in keinem Fall für Gewinnausfall, Produktionsverlust, Verzögerung oder irgendwelche sonstigen Folgeschäden.
- 6.4 Der Terminal Operator ist von jeglicher Haftung entbunden, es sei denn, der Auftraggeber unterrichtet ihn schriftlich über die Schäden oder Verluste im Sinne von Artikel 6.1 entweder innerhalb von vier Wochen, nachdem der Auftraggeber Kenntnis von diesen Schäden genommen hat, oder innerhalb von drei Monaten, nachdem das betreffende Transportmittel, die Ware oder Person den Terminal verlassen hat. Dabei gilt die jeweils kürzeste Frist. Jede Forderung an den Terminal Operator verjährt nach Verstreichen von zwölf Monaten nach Entstehung derselben.
- 6.5 Der Terminal Operator haftet in keinem Fall für Forderungen unter 500,= € (in Worten: fünfhundert Euro). In allen Fällen ist die Haftung des Terminal Operators auf jenen Betrag begrenzt, für den er eine Versicherung abgeschlossen hat und der ihm auch tatsächlich ausgezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung. Für Schäden oder Verlust im Sinne von Artikel 6.1 ist die Haftung des Terminal Operators wie folgt begrenzt:
- Für Schäden oder Verlust im Sinne von Artikel 6.1 unter (a) ist die Haftung des Terminal Operators auf 1.000.000,= € (in Worten: eine Million Euro) pro Fall begrenzt.
  - Für Schäden oder Verlust im Sinne von Artikel 6.1 unter (b) ist die Haftung des Terminal Operators pro Fall auf 875 SDR (in Worten: achthundertfünfundsechzig Sonderziehungsrechte) pro Kollo oder Einheit bzw. 3 SDR (in Worten: drei Sonderziehungsrechte) pro kg Bruttogewicht der verloren gegangenen oder beschädigten Güter begrenzt, wobei der jeweils höhere Betrag in Betracht zu ziehen ist.
  - Für Schäden oder Verluste im Sinne von Artikel 6.1 unter (c) ist die Haftung des Terminal Operators auf 1.000.000,= € (in Worten: eine Million Euro) pro Fall begrenzt.

Wenn es pro Schadensfall mehrere Forderungen gibt, die gemeinsam die genannten Höchstwerte überschreiten, wird dieser Höchstwert verhältnismäßig über den vereinbarten oder gerichtlich festgestellten Wert dieser Forderungen aufgeteilt.

- 6.6 Der Terminal Operator bemüht sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko auf blinde Passagiere oder eines sonstigen unerwünschten Zugangs von Personen zum Transportmittel des Auftraggebers zu begrenzen. Werden dennoch blinde Passagiere oder sonstige unerwünschte Personen im Transportmittel des Auftraggebers angetroffen, so haftet der Terminal Operator nicht für etwaige sich daraus ergebende Schäden, Kosten bzw. Geldstrafen.
- 6.7 Der Auftraggeber wird den Terminal Operator auf erstes Verlangen vor allen Ansprüchen oder Forderungen Dritter im Zusammenhang mit den Arbeiten schützen, sofern diese über die Haftung des Terminal Operators aufgrund dieser AGB hinausgehen.
- 6.8 Alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den AGB zugunsten des Terminal Operators gelten auch für seine Arbeitnehmer, unabhängige Aushilfskräfte und Subunternehmer.

## **B. Der Auftraggeber**

- 6.9 Neben seiner Haftung kraft des gemeinen Rechts haftet der Auftraggeber ebenfalls für alle Forderungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Zoll- oder ähnlichen Gebühren und Abgaben, Geldstrafen, (negativen) Kosten und Zinsen, darunter Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern und Kosten für Entsorgung und Vernichtung, die sich auf Güter, über die der Terminal Operator im Rahmen der Arbeiten verfügt (hat) bzw. verfügen wird, beziehen oder damit in Zusammenhang stehen. Der Auftraggeber wird den Terminal Operator auf erstes Verlangen hin vollständig vor diesen Forderungen schützen sowie dafür auf erstes Verlangen hin eine ausreichende Sicherheit zugunsten des Terminal Operators oder der beteiligten Zollbehörde leisten, einschließlich der angemessenen Anwaltskosten für eine Verteidigung.
- 6.10 Haftet der Auftraggeber gegenüber Dritten für Schäden, für die sich der Auftraggeber am Terminal Operator schadlos halten möchte, wird der Auftraggeber den Terminal Operator in die Lage versetzen, sich bei der Ermittlung von Schadensursache und -umfang selbst oder in der Person eines Vertreters vertreten zu lassen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass er im Hinblick auf die Haftungsablehnung bzw. -beschränkung alle ihm zustehenden Mittel für die Verteidigung in seinem Rechtsverhältnis mit diesem Dritten eingesetzt hat, es sei denn, der Terminal Operator hat sich ausdrücklich und schriftlich mit der Haftungsannahme durch den Auftraggeber bzw. einer betreffenden Einigung mit diesem Dritten einverstanden erklärt. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Terminal Operator von jeglicher Haftung befreit.
- 6.11 Der Auftraggeber wird eine angemessene Versicherung zur Deckung seiner möglichen Haftung gegenüber dem Terminal Operator abschließen und aufrechterhalten. Der Auftraggeber wird dem Terminal Operator auf sein Verlangen hin Einsicht in die betreffende(n) Versicherungspolice(n) gewähren.

#### **Artikel 7 - Höhere Gewalt**

- 7.1 Der Terminal Operator ist im Falle höherer Gewalt zur Aussetzung der Arbeiten berechtigt. Der Terminal Operator haftet niemals für die etwaigen Folgen der höheren Gewalt und/oder solcher Aussetzung der Arbeiten.
- 7.2 Als höhere Gewalt gelten unter anderem:
- Arbeitsstreiks oder -unterbrechungen, Aussperrungen, Bummel-/Warnstreiks und alle anderen Störungen des Arbeitsfriedens
  - Extreme Witterungs- oder Wasserverhältnisse und Naturkatastrophen
  - Einbruch, Brand, Explosion und Kernreaktionen
  - Regierungsentscheidungen
  - Krieg, Aufruhr, Aufstand, Terrorismus, Geiselnahme, Sabotage, Zerstörung und ähnliche Unruhen
  - Computer- und Elektrizitätsstörungen
  - Verborgene Mängel in dem vom Terminal Operator verwendeten Material
  - Alle anderen Umstände, an denen der Terminal Operator keine Schuld trägt und die kraft Gesetz, des Rechtsgeschäfts oder Verkehrsauffassung nicht auf seine Rechnung gehen
- 7.3 Der Terminal Operator wird den Auftraggeber im Falle höherer Gewalt möglichst bald schriftlich unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um diese Situation möglichst schnell zu beenden und die Folgen derselben zu begrenzen.
- 7.4 Alle durch höhere Gewalt verursachten Zusatzkosten gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

#### **Artikel 8 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 8.1 Auf alle Rechtsverhältnisse mit dem Terminal Operator und die jeweilige Auslegung findet niederländisches Recht Anwendung.
- 8.2 Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den oben genannten Rechtsverhältnissen werden der Schlichtung in Amsterdam der TAMARA- Schiedsordnung unterzogen. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern bestehen, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen einzigen Schiedsrichter. Der Prozess wird in niederländischer Sprache geführt. Jede Partei ist verpflichtet, den Schlichtungsantrag und den jeweiligen Ausgang dem Sekretariat des Vereins der Rotterdamer Terminal Operators (VRTO) zu melden und das Schiedsurteil dort zu registrieren.
- 8.3 Der Terminal Operator ist im Hinblick auf die Eintreibung von Geldforderungen berechtigt, auf eine Schlichtung zu verzichten. In diesem Fall wird ausschließlich das Gericht zu Rotterdam zuständig sein.

#### **Artikel 9 - Originalfassung**

- 9.1 Die AGB können als die "VRTO AGB" zitiert werden und gelten als die neueste Fassung der AGB des Vereins der Rotterdamer Stauer 1976 ("Rotterdamse Stuwadoorscondities").
- 9.2 Bei Unterschieden zwischen der niederländischen Originalfassung der Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung in eine Fremdsprache prävaliert die niederländische Fassung.